

## ZBB 2017, 260

**BGB §§ 765, 371; InsO § 133**

**Kein Anspruch auf Herausgabe der Bürgschaftsurkunde wegen des Risikos der Insolvenzanfechtung**

LG Lübeck, Urt. v. 07.02.2017 – 3 O 21/16, ZIP 2017, 1106 = NZI 2017, 310

**Leitsatz des Gerichts:**

**Im Hinblick auf den Zweck des Sicherungsmittels, der in der Risikoübernahme gerade durch die Bürgen und nicht durch die Sicherungsnehmer liegt, sind nur geringe Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Auflebens zu stellen. Ein Anspruch auf Herausgabe der Bürgschaft besteht nicht, solange eine erfolgreiche Insolvenzanfechtung mit ggf. erheblichen Auswirkungen auf das Wiederaufleben der Hauptforderung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.**